

WTS Tax Newsletter

Energiesteuern und Energierecht

Editorial

Verbrauchssteuern & Energierecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Generalzolldirektion hat am 06.08.2018 ein Informationsschreiben zu den steuerlichen Aufzeichnungspflichten für Stromversorger und Erdgaslieferer sowie neue amtliche Vordrucke veröffentlicht. Die Umsetzung dieser neuen Vorgaben kann zu einem erheblichen Mehraufwand bei den betroffenen Unternehmen führen, weil regelmäßig eine technische Anpassung der IT-Systeme erforderlich ist. Die neuen Vorgaben richten sich im Wesentlichen an klassische Energieversorgungsunternehmen, die schwerpunktmäßig Letztverbraucher mit Erdgas oder Strom beliefern. Erfreulicherweise sieht das Schreiben der Generalzolldirektion verschiedene Ausnahmetatbestände für Stromversorger und Erdgaslieferer vor, deren Kerngeschäft in anderen Bereichen liegt.

Im November präsentieren wir aktuelle Fragestellungen zur Energie- und Stromsteuer auf zwei Großveranstaltungen. Das VDMA-Seminar Energie- und Stromsteuer 2018 findet am 16.11.2018 in Frankfurt am Main statt und der in Kooperation mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) veranstaltete 9. Deutsche Energiesteuertag am 23.11.2018 in Berlin.

Für Rückfragen, Kritik oder Anregungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
Telefon +49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de



Bertil Kapff

Manager
M.Sc. BWL, Energiemanagement
Telefon +49 (0) 211 200 50-669
bertil.kapff@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Energie- und Stromsteuer	3
1.1.	Allgemeines	3
1.1.1.	Änderung der für das Energiesteuerrecht anzuwendenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zum 15.09.2018	3
1.2.	Begünstigungen und Pflichten für Energieversorger	5
1.2.1.	Aufzeichnungspflichten für Stromversorger und Erdgaslieferanten	5
1.3.	Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	8
1.3.1.	Nichtigkeit des § 15 Abs. 9 StromStV	8
1.4.	Herstellerprivileg	9
1.4.1.	Reichweite der Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG	9
2.	Energierecht	11
2.1.	Elektromobilität	11
2.1.1.	Messung und Abrechnung der Nutzung von stationären Ladesäulen auf Betriebsgeländen	11
2.2.	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	14
2.2.1.	Begrenzung von EEG-Umlage und KWKG-Umlage ohne geeichte Zähler?	14
2.2.2.	Zukunft der EEG-Umlagen-Begrenzung für KWK-Anlagen zur Eigenversorgung	15
3.	Veranstaltungen	17
3.1.	WTS im Dialog: Control your customs 2018 - Aktuelles aus dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	17
3.2.	VDMA-Seminar Energie- und Stromsteuer 2018	19
3.3.	9. Deutscher Energiesteuertag	20
	Herausgeber	21

1. Energie- und Stromsteuer

1.1. Allgemeines

1.1.1. Änderung der für das Energiesteuerrecht anzuwendenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zum 15.09.2018

Die für das Energiesteuergesetz anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur wurde zum 15.09.2018 von der am 01.01.2002 geltenden Fassung auf die am 01.01.2018 geltende Fassung geändert. Die Anpassungen des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind durch den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission 2018/552 vom 06.04.2018 unionsrechtlich vorgegeben und erfolgen durch eine am 05.07.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung. Die Anpassungen führen grundsätzlich zu keinen Änderungen der energiesteuerrechtlichen Tatbestände und Steuersätze. Besonderheiten ergeben sich gleichwohl für erlaubnispflichtige Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, wo kurzfristig Handlungsbedarf anstehen könnte. neufassung

Die erlaubnispflichtigen Energieerzeugnisse sind in § 4 EnergieStG geregelt. Eine Änderung gab es bei der Nr. 3 (Leichtöle und Zubereitungen, mittelschwere Öle, Gasöle, Heizöle; Testbenzine, Spezialbenzine und mittelschweres Öl zu anderer Verwendung nur dann, wenn sie als lose Waren befördert werden) und der Nr. 9 (insbesondere als Kraft- oder Heizstoff bestimmter Fettsäuremethylester (Biodiesel)).

Die Waren der Unterpositionen 2710 20 bis 2710 20 39 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur sind dabei in § 4 Nr. 3 EnergieStG neu aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich um Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle. Unter § 4 Nr. 9 EnergieStG fallen neben Fettsäuremethylester (Biodiesel) bestimmte chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, wenn sie dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden. Entsprechend der europäischen Vorgabe hat der Gesetzgeber hier eine Konkretisierung getroffen.

Im Einzelnen lauteten die Neufassungen wie folgt:

§ 4 Nr. 3 EnergieStG

Waren der Unterpositionen 2710 12 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 bis 2710 20 39 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur; für die Beförderung unter Steueraussetzung gilt dies für Waren der Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur nur dann, wenn sie als lose Ware befördert werden,

§ 4 Nr. 9 EnergieStG

Waren der Unterpositionen

a) 3824 99 86, 3824 99 93,

b) 3824 99 92 und 3824 99 96 (jeweils ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische

Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse),
c) 3826 00 10 und 3826 00 90
der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden.

Nach dem Schreiben der Generalzolldirektion vom 20.08.2018 werden in den kommenden Monaten als Folge der Rechtsänderung die bestehenden energiesteuerrechtlichen Erlaubnisse und Erlaubnisscheine sowie weitere amtliche Zollvordrucke sukzessive an die geänderte Rechtslage angepasst. Die Aktualisierung der Erlaubnisse soll dabei von Amts wegen erfolgen. Von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten sei diesbezüglich nichts zu veranlassen. Das Bundesfinanzministerium schätzt, dass ca. 3.500 Erlaubnisse von der Rechtsänderung betroffen sind.

Nichtsdestoweniger empfehlen wir Inhabern von formalen Erlaubnissen nach dem Energiesteuergesetz (bspw. als Steuerlager, registrierter Empfänger oder Verwender (z. B. § 25 EnergieStG)), kurzfristig zu prüfen, ob die ihnen erteilten Erlaubnisse von der Rechtsänderung betroffen sind. Insbesondere sofern die neu in § 4 EnergieStG aufgenommen Mineralöle mit Biodieselumischung (KN-Unterpositionen 2710 20 bis 2710 20 39 und 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur) bisher steuerfrei bezogen, hergestellt, verwendet oder abgegebenen werden, sollte das zuständige Hauptzollamt zeitnah kontaktiert werden. Von dem geänderten Umfang der erlaubnispflichtigen Waren in § 4 Nr. 9 EnergieStG können vor allem Unternehmen der chemischen Industrie betroffen sein.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass auch nach der Rechtsänderung ein statischer Verweis auf eine zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Kombinierte Nomenklatur vorliegt (nunmehr auf den 01.01.2018, bislang auf den 01.01.2002). Da die Kombinierte Nomenklatur grundsätzlich jährlich angepasst wird, empfehlen wir weiterhin für die zollrechtliche (aktuelle KN) und die energiesteuerrechtliche (KN zum 01.01.2018) Abwicklung zwei getrennte Warentarifnummern im Warenwirtschaftssystem zu pflegen. Voraussichtlich ab dem Jahr 2019 wird es hier wieder zu Abweichungen zwischen den Systemen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Aktualität der dem zuständigen Hauptzollamt eingereichten Betriebserklärungen regelmäßig zu überprüfen ist. Änderungen der angezeigten Verhältnisse sind der Behörde grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.2. Begünstigungen und Pflichten für Energieversorger

1.2.1. Aufzeichnungspflichten für Stromversorger und Erdgaslieferanten

Grundsätzliches Elektro

Mit der Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zum 01.01.2018 wurden die Aufzeichnungspflichten für Stromversorger und Erdgaslieferanten erweitert. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 StromStV bzw. § 79 Abs. 2 S. 1 EnergieStV hat der Versorger bzw. der anmeldepflichtige Erdgaslieferer Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Anstelle der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke kann das Hauptzollamt betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen (jeweils Satz 4 der oben genannten Vorschriften).

Die Änderung wirkt bereits auf den ersten Blick befremdlich. In Zeiten der Digitalisierung und der Diskussion über die Anwendungsmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz im Steuerbereich werden amtliche Vordrucke als Regelfall in die Verordnung aufgenommen. Betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form, wie sie bei Massenprozessen großer Stromversorger und Erdgaslieferanten notwendig sind, benötigen dagegen eine Zulassung durch die Finanzbehörden.

Auf den zweiten Blick wirkt die Änderung zudem unnötig. Bereits vor dem 31.12.2017 konnte das zuständige Hauptzollamt Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen und weitere Aufzeichnungen vorschreiben. Uns ist nicht bekannt, dass es bei der Sicherung des Steueraufkommens regelmäßig zu Problemen kam. Es hätte unserer Meinung nach ausgereicht, die wenigen Problemfälle mit zusätzlichen Aufzeichnungspflichten zu belasten, nicht die ganze Branche.

Zudem wurde die Änderung zwar in die jeweilige Verordnung aufgenommen, die Finanzverwaltung hat es jedoch versäumt, die amtlichen Vordrucke zu erlassen. Die Anwendung der Änderungen wurde durch ein GZD-Schreiben bis zur Veröffentlichung der Vordrucke ausgeschlossen. Im August 2018 wurden durch die Generalzolldirektion die amtlichen Vordrucke und Merkblätter veröffentlicht. Zuletzt wurden diese durch Häufig gestellte Fragen (FAQ) und eine Hilfestellung zur Verfahrensdokumentation ergänzt.

Amtliche Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für Strom und Erdgas bestehen jeweils aus einem Deckblatt und einer linken und einer rechten Innenseite. Daneben werden Hinweise zum Befüllen der Vordrucke (3 Seiten) gegeben. Auf dem Deckblatt sind grundsätzliche Angaben zum Veranlagungszeitraum, zum Stromversorger bzw. Erdgaslieferanten, zur Anzahl der Blätter, zur Unveränderbarkeit und Unterschriftsfelder. Die Innenseiten lassen sich in Stammdaten der Kunden (13 Datenfelder/Zeilen) und Aufzeichnungen zu den Verbräuchen (16 Datenfelder/Spalten) unterteilen.

Die großen Stromversorger und Erdgaslieferanten in Deutschland haben mehrere Millionen Kunden bzw. Verbrauchstellen. Die Datenauswertungen/-bereitstellungen für die Zwecke der Strom- und Energiesteuer sind aufgrund der enormen Datenmengen ausschließlich IT-technisch zu realisieren. Effiziente Prüfprozesse durch die Finanzverwaltung lassen sich ebenfalls nur IT-technisch nicht beleghaft durchführen. Ein Mehrwert ist nicht zu erkennen.

Betrachtet man kleinere Stadtwerke mit z. B. 5.000-10.000 Kunden, ist der Nutzen der Änderung ebenfalls nicht erkennbar. Auch hier müssten die Stamm- und Bewegungsdaten mit den Formularen verknüpft und die Erstellung automatisiert werden. Ausgedruckte Datenlisten würden auch in diesem Fall unzählige Ordner füllen. Sollen diese dann per Post an die Finanzverwaltung geschickt werden? Es erschließt sich kein Anwendungsfall, bei dem der durch die amtlichen Vordrucke verursachte Zusatzaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen steht.

Es verbleiben zudem zahlreiche weitere Fragestellungen. In welchem Dateiformat sollen die formularmäßigen Aufzeichnungen geführt werden? Erfüllt eine in pdf-Format umgewandelte Excel-Datei die geforderte Unveränderbarkeit? Wie verträgt sich die Unveränderbarkeit mit der offensichtlich gewollten Mengenfortschreibung über mehrere Jahre? Wäre es nicht sinnvoller, die Datenübermittlung auf elektronischem Weg voranzutreiben? Bei den anderen Steuerarten ist dies bereits seit Jahren Standard. Belege in Papierform sind nur noch in Ausnahmefällen erforderlich.

Der Inhalt der einzelnen Datenfelder dürfte den Stromversorgern und Erdgaslieferanten im Wesentlichen vorliegen. Probleme könnten die Datenfelder Abgrenzungsart und Storno verursachen. Unter der Abgrenzungsart erwartet die Finanzverwaltung Informationen zur Anwendung des „rollierenden Verfahrens“, zum „Normalverfahren“ und zum „vorgezogenen Jahresabschluss (Fast Close)“. Beim Storno handelt es sich nicht um einen buchhalterischen Stornobeleg, sondern um ein Merkmal, mit dem zwischen Berichtigungen/Stornierungen, die unter die Anwendung des rollierenden Verfahrens fallen oder eben nicht, unterschieden werden soll.

Diese Merkmale/Datenfelder sind bisher in der Regel nicht vorhanden und können eigentlich auch gar nicht vorhanden sein. Hier zeigt sich, dass die Finanzverwaltung nicht verstanden hat, wie der Energiemarkt in Deutschland funktioniert. Große Stromversorger und Erdgaslieferanten unterliegen dem sog. „Unbundling“, d. h. der Vertrieb muss vom Netzbetrieb getrennt sein. Die Kommunikation zwischen beiden Parteien ist genau geregelt. Der Netzbetreiber hat Hoheit über die Zähler und stellt den Vertriebsgesellschaften die Daten in einer vordefinierten Form (EDV-Schnittstelle) zur Verfügung. Eine Nachfrage durch den Versorger/Lieferer beim Netzbetreiber per Telefon oder E-Mail ist nicht vorgesehen und wird in der Regel unbeantwortet bleiben. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung wird eine eindeutige Zuordnung bei Zweifelsfällen nicht möglich sein.

Betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form

Gemäß der Einleitung zu den Hinweisen zu den amtlichen Vordrucken sieht die Finanzverwaltung Aufzeichnungen in Form von betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form anstatt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Papierform) als Regelfall an, der durch die Hauptzollämter zugelassen werden soll. Die Datenfelder der amtlichen Vordrucke müssen in den Aufzeichnungen in elektronischer Form enthalten sein. Auf Verlangen müssen diese ab dem 1. Juli 2019 für zurückliegende Zeiträume ab 1. Januar 2018 bereitgestellt werden können. Für die Felder „Storno“ und „Steuerliche Bewertung“ gilt eine Frist ab dem 1. Januar 2020.

Reichweite der Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten richten sich in erster Linie an klassische Energieversorgungsunternehmen, die Verbraucher mit Strom oder Erdgas beliefern. Andere Stromversorger oder Erdgaslieferanten wie Netzbetreiber, Stromerzeuger, (Beteiligte am Strom- bzw. Gashandel) oder Industrieunternehmen fallen in der Regel unter die

Ausnahmetatbestände, so dass diese die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllen müssen.

Für klassische Stromversorger und Erdgaslieferanten müssen die Aufzeichnungspflichten umgesetzt und das Datenextrakt in elektronischer Form der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Allerdings verfügen diese regelmäßig über ganze Systemlandschaften (unterschiedliche Abrechnungssysteme, Sub-Systeme). Zum Beispiel findet der Groß- und Börsenhandel meist über gesonderte Systeme statt. Bei den Transaktionen werden oft physische Geschäfte und Kompensationsgeschäfte vermischt. Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten werden erhebliche Eingriffe in die Systeme notwendig.

Fazit

Durch die „neuen“ Aufzeichnungspflichten kommt erheblicher Mehraufwand auf die Stromversorger und Erdgaslieferanten zu. Dazu kommt ein Einmalaufwand für die notwendige Anpassung der Systemlandschaften. Die in den Hinweisen genannten Fristen (ab 1. Juli 2019 für zurückliegende Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 bzw. ab 1. Januar 2020 bei den neuen Angaben zum rollierenden Verfahren) könnten schwierig zu halten sein. Anpassungen in der Systemlandschaft haben meist eine lange Vorlaufzeit.

Aufgrund der geplanten engen Auslegung des rollierenden Ableseverfahrens wird es bei Stromversorgern und Erdgaslieferanten vermehrt zu Korrekturen der steuerpflichtigen Strom- und Erdgasmengen alter Veranlagungszeiträume kommen. Die betroffenen Steueranmeldungen sind gemäß § 153 AO unverzüglich innerhalb der Festsetzungsfrist zu korrigieren. Dies hätte bei Massensorgern unzählige korrigierte Steueranmeldungen zur Folge. Dies ist sowohl für den Versorger als auch für die Finanzverwaltung kaum praxistauglich.

Die kurzen Festsetzungsfristen im Verbrauchsteuerrecht werden zudem dazu führen, dass Korrekturen nach § 153 AO im Rahmen der regulären Festsetzungsfrist nicht mehr möglich sind. Dies wird automatisch zur Frage der Anwendbarkeit der längeren Festsetzungsfristen des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO führen. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems gemäß Tz. 2.6 AEAO zu § 153 AO an Bedeutung gewinnen.

Handlungsempfehlung

Alle Stromversorger und Erdgaslieferanten haben zu prüfen, ob die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten für sie zu beachten sind. Sollte einer der Ausnahmetatbestände greifen, empfehlen wir, dies dem zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen. Das Hauptzollamt kann dann, sollte es anderer Auffassung sein, reagieren.

Aufzeichnungspflichtige haben zeitnah den Anpassungsbedarf in ihrer Systemlandschaft zu ermitteln und umzusetzen. Bis 31. Dezember 2018 ist dem zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen, dass betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form geführt werden wollen. Bis spätestens 30. März 2019 ist dem Hauptzollamt eine Verfahrensdokumentation und ein Musterausdruck des Datenextraktes zur Verfügung zu stellen.

Autor: Roman Bachmaier | Regensburg

1.3. Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1.3.1. Nichtigkeit des § 15 Abs. 9 StromStV

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 21.02.2018 (4 K 2266/16 VSt) den § 15 Abs. 9 StromStV für nichtig befunden. § 15 Abs. 9 StromStV erklärt die Regelung der Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, nach der Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, für nicht anwendbar, soweit die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen.

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Abwasserwirtschaft. Sie ordnete Ihre Tätigkeiten im Wesentlichen dem Abschnitt F (Wasserbau und Bautätigkeiten) und dem Abschnitt O (Abwasserreinigung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen) der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (WZ 2003) zu. Beiträge für Planung und Bau in Form kalkulatorischer Zinsen und Tilgung wurden durch die Klägerin vollständig dem Abschnitt F zugeordnet. Nach den Berechnungen der Klägerin lag der Schwerpunkt des Unternehmens im Bereich der Bautätigkeit. Der für das Kalenderjahr 2013 eingereichte Entlastungsantrag nach § 9b StromStG wurde für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. abgelehnt. Gemäß dem Hauptzollamt sei es noch ungewiss, ob die dem Abschnitt F zugeordneten Bautätigkeiten Investitionen für die Klägerin darstellen und von Subunternehmen ausgeführt werden. Der Antrag war daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 15 Abs. 9 StromStV abzulehnen.

Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass die Klägerin die Höhe der Bautätigkeit korrekt ermittelt hat. Die Bautätigkeit dient unmittelbar der Erfüllung der Tätigkeiten der Klägerin. Die Wahl des Unternehmens über die Bestimmung der Zuordnung war daher durch das Hauptzollamt nicht zurückzuweisen (§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3 StromStV). Die Anwendung des § 15 Abs. 9 StromStV hätte im vorliegenden Fall dazu geführt, dass die Klägerin kein Unternehmen des Baugewerbes wäre. Das Gericht sah jedoch die Regelungsbefugnis der dem Verordnungsgeber eingeräumten Ermächtigungsgrundlage durch § 15 Abs. 9 StromStV überschritten. Gemäß § 11 Satz 1 Nr. 4 StromStG darf das Bundesministerium der Finanzen die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der WZ 2003 regeln. Tatsächlich regelt § 15 Abs. 9 StromStV jedoch nicht die Zuordnung, sondern erklärt einen Teil der WZ 2003 für nicht anwendbar. Die Vorschrift beruht auf einer fehlenden Unterscheidung zwischen Umfang und Reichweite der Erläuterungen der WZ 2003 und den Folgen der Ermittlung des wirtschaftlichen Schwerpunkts.

Unternehmen, vor allem im Bereich der Abwasserwirtschaft, sollten nunmehr prüfen, ob dieses Urteil für Sie anwendbar ist.

Autor: Kai Hillebrecht | Regensburg

1.4. Herstellerprivileg

1.4.1. Reichweite der Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG

In dem Urteil 4 K 1172/17 VE vom 07.02.2018 beschäftigte sich das Finanzgericht Düsseldorf mit Fragen zur Verwendung von Energieerzeugnissen in einem Herstellungsbetrieb.

Im vorliegenden Fall erzeugte eine Tierkörperbeseitigungsanstalt Tierfett und Tiermehl. Das Tiermehl wurde als Brennstoff verkauft. Das Tierfett hingegen diente teilweise als Heizstoff zur Dampferzeugung. Der übrige Teil wurde als Energieerzeugnis verkauft und an die oleochemische Industrie veräußert. Die Erlaubnis zur Herstellung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung wurde der Anlagenbesteueranmeldung,

Die mechanische Trennung von Tiermehl und Tierfett erfolgt innerhalb des Produktionsprozesses nach der Trocknung und Sterilisation einer Gesamtmasse, aus der beide Stoffe gewonnen werden. Der für die Trocknung notwendige Dampf wird zum Teil aus dem selbst hergestellten und als Heizstoff eingesetzten Tierfett gewonnen. Die Klägerin sah die gesamte als Heizstoff eingesetzte Menge Tierfett als zur Herstellung von Energieerzeugnissen (§ 26 EnergieStG) eingesetzt an. Eine Steueranmeldung erfolgte für diese Menge daher nicht. Das zuständige Hauptzollamt hingegen kam im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Auffassung, dass mit dem Verheizen des Tierfetts bzw. mit dessen Verkauf zum Verheizen die Zweckbestimmung als Heizstoff gegeben sei und damit ein Energieerzeugnis nach § 4 EnergieStG vorläge. Eine Steuerbefreiung komme daher für den zur Herstellung von Energieerzeugnissen eingesetzten Teil des Tierfetts in Betracht. Die Klägerin vertrat im Einspruchsverfahren die Auffassung, dass das bei der Produktion anfallende Tiermehl als sogenanntes Kuppelprodukt (auch Koppelprodukt) beim Herstellerprivileg (§ 26 EnergieStG) unberücksichtigt bleiben müsste. Ein (allgemeines) Kuppelprodukt ist ein Erzeugnis, das technisch mit der Herstellung anderer Erzeugnisse verbunden ist, dessen Produktion jedoch in mehreren Gruppen vorkommt (z. B. bei der Erdölraffinerie hergestellter Wasserstoff hängt technologisch mit dem in der petrochemischen Produktion und der Kohlenverkokung hergestellten zusammen und ist mit dem Wasserstoff identisch, der in der Gruppe der anderen chemischen Grundstoffe hergestellt wird) (III B 6 - V 8245/07/10007 :013). Der Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klage hatte nur teilweise Erfolg. Das Gericht sah nicht für die gesamte als Heizstoff im Betrieb eingesetzte Menge Tierfett die Steuerbefreiung nach § 26 Abs. 1 EnergieStG. Die Begünstigung sei verwendungsbezogen auszulegen. Durch den Einsatz des Tierfetts als Heizstoff muss die Herstellung eines Energieerzeugnisses zumindest gefördert werden. Das an die Oleochemie veräußerte Tierfett war nicht zum Verheizen bestimmt und daher auch kein Energieerzeugnis. Für den hierauf verwendeten Einsatz an selbst erzeugtem Tierfett greift die Steuerbefreiung daher nicht.

Der Auffassung, das Tiermehl als Kuppelprodukt bei der Berechnung der Steuerbefreiung nicht zu berücksichtigen, folgte das Gericht nur teilweise. Auch zwangsläufig anfallende Produkte können sich auf den Umfang der Steuerbefreiung auswirken. Laut Begründung soll so verhindert werden, dass gegenüber Herstellern, die allein das Kuppelprodukt erzeugen, ein Steuervorteil erlangt wird. Eine Einbeziehung des Tiermehls soll nur möglich sein, wenn das Mehl nicht verkauft werden kann, sondern

November 2018

#3.2018

WTS Tax

Energiesteuern und Energierecht



als Abfall zu entsorgen ist. Schwankende Preise wie beim Tiermehl machen damit eine feste Beurteilung unmöglich.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (VII R13/18).

Autor: Kai Hillebrecht | Regensburg

2. Energierecht

2.1. Elektromobilität

2.1.1. Messung und Abrechnung der Nutzung von stationären Ladesäulen auf Betriebsgeländen

Die Elektromobilität befindet sich im Aufschwung. Elektroautos sind nicht nur umweltfreundlich und leise, sondern weniger wartungsanfällig als konventionelle PKWs. Viele Betriebe nehmen Elektrofahrzeuge deswegen in ihre Flotte auf und stellen Ladeinfrastruktur bereit. Dies gibt dem Sektor weiter Auftrieb, da privaten Nutzern bei der Anschaffung eines Plug-In Hybrids oder reinen Elektroautos oftmals noch die fehlende kWh, Betreiber, laVerfügbarkeit von E-Tankstellen im Wege steht.

Steuerrechtlich wird die Errichtung von Ladesäulen für Unternehmen durch einkommensteuerrechtliche Befreiungen für den Arbeitnehmer flankiert. Können Arbeitnehmer ihr privates Fahrzeug kostenlos oder verbilligt mit Strom an der Ladesäule aufladen, ist dies einkommensteuerfrei. Das gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen die Ladesäule auf seinem Betriebsgelände betreibt. Darüber hinaus bestehen für öffentlich zugängliche Ladesäulen auf Firmengeländen Möglichkeiten der Förderung in Form von Zuschüssen nach der „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge in Deutschland“.

Dieser Kurzbeitrag greift die Frage auf, auf welche Art und Weise sich das elektrische Laden auf dem Betriebsgelände realisieren und ausführen lässt, sowie den regulatorischen Hintergrund in Bezug auf die Ladesäulenverordnung (LSV) und das Eichrecht.

Ladesäulenverordnung

In der Regel wird der Betreiber die Ladestation nicht ausschließlich für die Betriebsfahrzeuge verwenden, sondern seinen Mitarbeitern und Kunden sowohl für Dienst- als auch für Privatfahrzeuge zur Verfügung stellen. Die Attraktivität eines Unternehmens kann zusätzlich dadurch gesteigert werden, dass die Ladeinfrastruktur auch öffentlich zur Verfügung gestellt wird: Navigationsgeräte und einschlägige Applikationen zeigen dann die Elektrotankstelle zusammen mit dem Firmennamen an. Ein Unternehmen, das sich heute mit Ladesäulen ausstattet, sollte darauf achten, dass die technisch sinnvollen Standards der Ladesäulenverordnung insbesondere bezüglich der Stecker, eingehalten werden (§ 3 LSV). Die Verordnung gilt ohnehin bereits dann, wenn das Betriebsgelände nicht beschränkt und damit für jeden befahrbar ist (§ 1 LSV). Für den öffentlichen Betrieb bietet es sich an, dass die Energieversorger, die die Ladeinfrastruktur betreuen, auch den Kundenservice und die betriebswirtschaftliche Abrechnung der Ladeleistungen übernehmen. Hierbei muss man sich für ein Abrechnungsmodell entscheiden und die jeweiligen praktischen und rechtlichen Auswirkungen im Blick haben. Insbesondere eichrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Eichrecht

Die Mess- und Eichverordnung schreibt grundsätzlich eine genaue und im Anschluss an den Ladevorgang direkt an der Ladesäule überprüfbare Messung des entnommenen Stroms pro Kilowattstunde vor (§ 7 MessEV). Anhand dieser Messdaten kann

präzise nach Verbrauch abgerechnet werden. Bei nicht geeichten Zählern kann eine Nutzungspauschale zugelassen werden.

Alternativ kann kostenloses Laden angeboten werden. Die Abrechnung pro kWh wird wegen der transparenten Abrechnung allerdings von vielen Unternehmen als bevorzugte Lösung angestrebt.

Eine Besonderheit besteht bei Schnellladesäulen. Diese verwenden nicht Wechsel-, sondern Gleichstrom. Dessen eichrechtskonforme Messung gelingt bisher noch nicht allen Herstellern, so dass bis Ende März 2019 eine eichrechtliche Übergangsregelung besteht. Idealerweise sollte darauf geachtet werden, dass die Technik des Ladepunkts eine Abrechnung der genauen Ladeleistung unmittelbar nach dem Ladevorgang ermöglicht.

Software

Privilegierten Nutzern können Rabatte und Freileistungen eingeräumt werden. Einige Systeme ermöglichen es, für jeden Ladepunkt und jeden Benutzer unterschiedliche Berechtigungen und Tarife festzulegen. So ist auch für die Identifikation an der Ladesäule inzwischen eine Vielfalt an Möglichkeiten gegeben, etwa über eine Smartphone-App, intelligente Ladekabel, einen RFID-Chip im Mitarbeiterausweis oder per QR-Code auf einem Gutschein. Die Ladestationen können in der Regel über sogenannte Roaming-Systeme für Kunden von Drittanbietern zugänglich gemacht werden. Umgekehrt können die eigenen Beschäftigten für einen Roaming-Verbund freigeschaltet werden. Energiedienstleister, die vom Unternehmen eingeschaltet werden können, bieten teilweise auch Autostromtarife an, bei denen die Abrechnung über die häusliche Stromrechnung erfolgt.

Andere Bezahlmethoden sind die gängigen karten- oder webbasierten Zahlungssysteme. Um den Vorgaben des Eichrechts nach dem Regelwerk des Regelermittlungsausschusses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und § 4 der Ladesäulenverordnung zu entsprechen, sollte eine dieser beiden Methoden zur Verfügung stehen. Alternativ ist die Barzahlung an oder in der unmittelbaren Nähe der Ladesäule anzubieten.

Gegenüber Mitarbeitern wird in der Praxis oft einfach der Kontoeinzug oder die Verrechnung mit dem Netto-Gehalt vereinbart. Für den Mitarbeiter, der im Betrieb vergünstigt oder kostenlos für den privaten Gebrauch lädt, ist dies zudem steuerbefreit (§ 3 Nr. 46 EStG). Allerdings muss die Vergünstigung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Das heißt bei Umwandlung von oder Anrechnung auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Lohn scheidet die Steuerfreiheit aus. Bei Firmenwagen gilt folgendes: Bei der Bewertung mit der Prozent-Wert-Methode ist der Vorteil des Aufladens durch den 1%-Wert bereits abgegolten. Bei der Fahrtenbuchmethode bleiben die Kosten für das Aufladen aufgrund der Steuerbefreiung außer Ansatz. Die Steuerbefreiung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Abrechnungsmodelle

Das Verschenken von Ladeleistungen eignet sich als Werbung für Kunden und Beschäftigte. Vorteil ist, dass das Eichrecht hier nicht beachtet zu werden braucht. Für die Mitarbeiter ist das private Laden steuerbefreit (§ 3 Nr. 46 EStG). Ertragsteuerlich ist der kostenlos abgegebene Strom Geschenk i. S. d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Die 35-€-Grenze ist zu beachten. Soweit das Geschenk für den Kunden steuerpflichtig ist,

kann die Versteuerung nach § 37 b EStG für ihn übernommen werden. Da die Steuerfreiheit für eigene Mitarbeiter der Höhe nach nicht begrenzt ist, ist eine Messung des an Mitarbeiter abgegebenen Stroms nicht erforderlich. Aus steuerlicher Sicht muss hingegen beim Verschenken an firmenfremde Kunden die Menge des jeweils abgegebenen Stroms gemessen werden.

In hoch frequentierten Räumen können, damit der Ladepunkt nicht blockiert wird, eine Parkgebühr oder Parkscheibepflicht eingeführt werden. Die Parkgebühr darf allerdings nicht so hoch sein, dass sie sich letztlich als Entgelt für die Ladeleistung darstellt. Dies wäre nicht mit dem geltenden und durch die Eichämter praktizierten Eichrecht zu vereinbaren.

Pauschalen gibt es in der Form der monatlichen Flatrate oder der Pauschale pro Nutzung. Bei einer Pauschale pro Nutzung wird beim Nutzer der Anreiz geweckt, diese möglichst lange und intensiv auszunutzen. Die Ladesäule könnte dann von Elektroautos mit nahezu leeren Batterien blockiert werden. Eine beispielsweise monatliche Flatrate regt hingegen zum regelmäßigen Nutzen der Ladesäule an, sodass der Ladevorgang in der Regel verkürzt wird, ohne aber einen Anreiz zum Freiräumen des Parkplatzes zu setzen. Auch hier bietet sich daher eine zusätzliche Parkzeitbegrenzung oder Parkgebühr an. Der Vorteil einer Begrenzung der Nutzungszeit ist der Anreiz, die Ladesäule nur bedarfsgerecht zu nutzen und zeitig wieder freizugeben. Nachteil ist, dass der Bezug zur tatsächlich genutzten Energie fehlt. Auch der Zeitmesser muss zudem geeicht sein.

Eine genaue Abrechnung pro Kilowattstunde ist zwar technisch und betriebswirtschaftlich komplexer als die anderen Methoden, birgt aber mehr Verbrauchsgerechtigkeit. Es bietet sich an, diese Methode bei Bedarf mit der Parkzeit zu kombinieren oder bei Schnellladesäulen gar eine maximale Parkdauer vorzuschreiben. Erste Hersteller von Ladesäulen bieten diese technische Lösung standardmäßig an. Bei Schnellladesäulen wird hier noch an einer einheitlichen technischen Lösung gearbeitet.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, Paul Roßbach | Köln,
Stefanie Baron | München

2.2. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

2.2.1. Begrenzung von EEG-Umlage und KWKG-Umlage ohne geeichte Zähler?

Stromkostenintensive Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit Begrenzungen bei etlichen Stromkostenbestandteilen beantragen. Dies gilt insbesondere auch für die EEG-Umlage und die KWKG-Umlage.

Eine Begrenzung dieser Umlagen kann jedoch jeweils nur für die selbst verbrauchten Strommengen erfolgen. Strommengen, die an Dritte weitergeleitet werden, müssen daher aus den begünstigten Strommengen herausgerechnet werden und können auch nicht der Antragstellung zur Begrenzung der EEG-Umlage zugrunde gelegt werden.

Dies dürfte inzwischen weitgehend unstrittig sein. Die Stellen, die zur Gewährung dieser Vergünstigungen zuständig sind (bei der EEG-Umlage das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle BAFA und bei der KWKG-Umlage die Übertragungsnetzbetreiber), gehen aber noch einen Schritt weiter und fordern, dass die weitergeleiteten Strommengen mit geeichten Zählern gemessen wurden. Sie gehen sogar so weit, die gesamte Begrenzung von KWKG- oder EEG-Umlage zu verweigern, wenn nicht alle weitergeleiteten Strommengen mit geeichten Zählern gemessen wurden, nehmen also nicht lediglich die weitergeleiteten Strommengen aus der Begünstigung heraus, belassen es aber für die anderen Strommengen bei der Begünstigung.

Diese Praxis ist jedoch rechtlich angreifbar. Denn die gesetzlichen Grundlagen hierfür verlangen keine geeichten Zähler. So spricht § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG nur von einer Mitteilung der weitergeleiteten Strommengen und nicht von der Pflicht zur Messung mit geeichten Zählern. Auch § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2017 spricht nur von Stromzählern und nicht von geeichten Messeinrichtungen. Dies kann auch nicht als Redaktionsversehen angesehen werden, denn beide Gesetze verlangen an anderer Stelle sehr wohl geeichte Messeinrichtungen: Das EEG 2017 in § 61h Abs. 1 und das KWKG in § 8a Abs. 7. Wenn das Gesetz an einer Stelle ausdrücklich geeichte Zähler verlangt, an der anderen Stelle aber nicht, kann dies systematisch nur so interpretiert werden, dass an der anderen Stelle keine geeichten Zähler verlangt werden dürfen. Das Verlangen geeichter Zähler als Voraussetzung für die Begrenzung von KWKG-Umlage und EEG-Umlage ist daher nach unserer Auffassung rechtswidrig.

Diese These stützt inzwischen ein Urteil des Landgerichts Tübingen (LG Tübingen, Urteil vom 14.09.2018 - 4 O 374/17). Dort ging es ebenfalls im Rahmen des EEG um die Frage, ob man gegen das Gesetz zusätzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung verlangen darf. In diesem Fall ging es darum, ob das Eigenversorgerprivileg nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn der Strom im Viertelstundentakt erzeugt und selbst verbraucht wird oder ob eine Saldierung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen über das Jahr ausreicht. Das LG Tübingen verneinte in seinem Urteil zum EEG 2012 das Erfordernis eines viertelstundenscharfen Eigenverbrauchs und begründete dies damit, dass das EEG 2012 eine solche Voraussetzung hierfür nicht aufgestellt hatte, an anderer Stelle aber sehr wohl. Zwar erging diese Entscheidung zum Thema „Viertelstundentakt“ und

nicht zum Thema geeichte Zähler. Die Argumentation aber, wonach am Gesetz vorbei keine zusätzlichen Anforderungen für Vergünstigungen gestellt dürfen, ist aber die gleiche. Damit stützt dieses Urteil unsere Auffassung zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Forderung geeichter Zähler bei der Begrenzung von KWK- und EEG-Umlage. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Praxishinweis

Wer Begrenzungen von KWKG-Umlage oder EEG-Umlage in Anspruch nehmen will, sollte, wenn irgend möglich, Weiterleitungen an Dritte mit geeichten Zählern messen. Ist dies aber aus bestimmten Gründen nicht möglich, bestehen durchaus Chancen, das Verlangen geeichter Zähler gerichtlich anzufechten.

Autor: Dr. Christoph Palme | Düsseldorf und Köln

2.2.2. Zukunft der EEG-Umlagen-Begrenzung für KWK-Anlagen zur Eigenversorgung

Die EU-Kommission hatte die Reduzierung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung mit hocheffizientem KWK-Strom auf 40 % ursprünglich nur bis Ende 2017 genehmigt. Seit 01.01.2018 müsste daher eigentlich 100 % EEG-Umlage auf solche Anlagen gezahlt werden. Die deutsche Bundesregierung verständigte sich aber mit der EU-Kommission im März 2018 auf eine Fortführung dieser Privilegierung, wenn auch unter Einschränkungen. Die EU-Kommission genehmigte daraufhin im August 2018 eine solche Fortführung der EEG-Umlagen-Privilegierung für KWK-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab August 2014. Wegen politischer Differenzen zwischen dem Umweltministerium und dem Wirtschaftsministerium kam es aber bisher nicht zu der nationalen Umsetzung im geplanten „100 Tage-Gesetz“. Deshalb müsste eigentlich nach wie vor seit 01.01.2018 die volle EEG-Umlage auf solche KWK-Anlagen gezahlt werden, die seit August 2014 in Betrieb genommen wurden. Nun aber verschaffte die EU-Kommission Deutschland Luft: Kürzlich wurde die Genehmigung dieser Privilegierung des EEG 2017 bis Ende 2018 verlängert.

Dies hilft aber nur kurz. Denn ab 01.01.2019 ist endgültig Schluss mit der Privilegierung, wenn der Bundestag kein neues EEG nach den Vorgaben der EU-Kommission verabschiedet.

Nach Anlagengröße differenzierende Vorgaben

Anlagen bis 1 MWel. und über 10 MWel. sollen weiter nur 40 % der EEG-Umlage zahlen müssen, allerdings Anlagen, die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, nur noch dann, wenn ausschließlich gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

Für Anlagen der mittleren Leistungsklasse soll für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zwar weiterhin die 40 % Umlage gelten, allerdings wird gleichzeitig ein sogenanntes „claw back“ eingeführt: Für jede über 3.500 Vollbenutzungsstunden hinaus laufende Anlage soll eine EEG-Umlage von 160 % erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass über eine gleitende Steigerung solche Eigenversorgungsanlagen bei 3.500 Vollbenutzungsstunden 40 %, aber ab 7.000 Vollbenutzungsstunden 100 % EEG-Umlage zahlen.

Für Anlagen, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, gibt es jedoch eine Übergangsregelung: Hier soll nach den 3.500 Vollbenutzungsstunden die EEG-Umlage nur auf 100 % steigen. Außerdem findet die claw-back Regelung, gestaffelt je nach Inbetriebnahme vor 2016, 2017 oder 2018 erst ab den Jahren 2019 - 2021 statt.

Eine Sonderregelung soll es für stromkostenintensive Unternehmen nach Anlage 4 des EEG 2017 geben: Diese sollen auch weiterhin nur 40 % EEG-Umlage auf hocheffiziente KWKG-Eigenversorgung zahlen, allerdings nur, wenn ausschließlich gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

Wie gesagt: Das sind die Vorgaben der EU-Kommission. Eine Umsetzung durch das 100-Tage-Gesetz in Deutschland erfolgte bisher nicht und wird wegen der Differenzen in der Koalition vermutlich auch nicht zeitnah in einem 200-Tage-Gesetz kommen. Selbst wenn es dann kommen sollte, wird die Planungssicherheit begrenzt sein, denn die EU-Kommission befristete auch diese Genehmigung: Sie gilt nur bis Juli 2022.

Autor: Dr. Christoph Palme | Düsseldorf und Köln

3. Veranstaltungen

3.1. WTS im Dialog: Control your customs 2018 - Aktuelles aus dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht



| 06.11.2018 München | 08.11.2018 Düsseldorf | 13.11.2018 Frankfurt |
| 15.11.2018 Hamburg |

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie wieder über die neuesten Entwicklungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht informieren. Gegenstand der Veranstaltungen wird u. a. folgender Themenmix sein:

EU-Exportkontrollrecht

- Exportkontrolle im Lichte der neue auflebenden Iran- Sanktionen der USA und der Gegenmaßnahmen der EU
- Fallstricke für deutsche Unternehmen unter Berücksichtigung des US-Exportkontrollrechts

IKS und Digitalisierung im Zollbereich

- Zoll-IKS als Antwort auf die verschärften Vorgaben des UZK
- Risiko- und Bewilligungsmanagement
- IT-gestützte Massendatenanalyse im grenzüberschreitenden Warenverkehr

Praxisnah: Customs Operations

- Herausforderungen für die operative Zollabwicklung in Unternehmen
- Trends in der Organisation von Zollabteilungen
- Praxis und Governance

Aktuelles

- Entwicklungen zum Ausführer
- Globale handelsrechtliche Themen (USA, Brexit, JEFTA)
- Aktuelle Rechtsprechung

Im Anschluss laden wir Sie herzlich zu einem gemeinsamen Imbiss ein.

Referenten

- Dipl.-Finw. Kay Masorsky, Partner WTS Hamburg
- Dipl.-Staatsw. / StB Uwe Reimer, Director WTS Frankfurt
- RA Michael Connemann, Director WTS München
- RA Dr. Gregor Sobotta, Partner WTS Düsseldorf
- Dipl.-Finw. René Jentzsch, Director WTS Köln
- Dipl.-Finw. / RA Markus Wieners, Senior Manager WTS Düsseldorf
- Dipl.-Finw. Alexandra Klein, Senior Manager WTS München
- Dipl.-Finw. Dr. Michael Landwehr, Manager WTS Düsseldorf
- Dipl.-Finw. Alina Reibe, Manager WTS Hamburg

Tagungsort

» München - 06.11.2018 - 13:30 - 17:00 Uhr

- › WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Isartorplatz 8, 80539 München

» Düsseldorf - 08.11.2018 - 13:30 - 17:00 Uhr

- › WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Peter-Müller-Straße 18, 40468 Düsseldorf

» Frankfurt - 13.11.2018 - 13:30 - 17:00 Uhr

- › WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Taunusanlage 19, 60325 Frankfurt am Main

» Hamburg - 15.11.2018 - 13:30 - 17:00 Uhr

- › WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Brandstwierte 4, 20457 Hamburg

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt € 150,- zzgl. USt (inkl. Seminarunterlagen, Getränken und Imbiss). Die Teilnahmekosten sind fällig nach Rechnungserhalt. Eine Anmeldebestätigung wird Ihnen nach Anmeldung erteilt. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei einem späteren Rücktritt von der Veranstaltung, den Sie bitte schriftlich vornehmen, akzeptieren wir gerne Ersatzteilnehmer. Ansonsten entstehen auch uns Kosten, die wir berechnen müssen. Bis eine Woche vor dem Termin € 75,-, danach die volle Gebühr.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bitte bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn online, per Email oder per Fax unter 0211 200 50-698 an.

3.2. VDMA-Seminar Energie- und Stromsteuer 2018



Bertil Kapff und Rechtsanwalt Stefan Ulrich, LL.M., referieren am **16.11.2018** bei der Energie- und Stromsteuer-Jahresveranstaltung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) in **Frankfurt**. Die Moderation übernimmt Ulrich Meißner (VDMA).

Im ersten Teil der Veranstaltung werden die Besonderheiten einer Betriebsprüfung bei der Energie- und Stromsteuer erläutert:

- » Ablauf einer Außenprüfung bei der Energie- und Stromsteuer
- » Die digitale Betriebsprüfung bei der Energie- und Stromsteuer
- » Steuer IKS bei der Energie- und Stromsteuer

Im zweiten Block werden aktuelle Änderungen besprochen:

- » Neue amtliche Vordrucke
- » Neue Ausnahmeregelungen und zusätzliche Aufzeichnungspflichten zum stromsteuerrechtlichen Versorger
- » Anpassungen der erlaubnispflichtigen Energieerzeugnisse zum 15.09.2018
- » Elektromobilität
- » Online-Erfassungsportal zur EnSTransV und Stand des Projektes zur digitalen Übermittlung von Steueranmeldungen und -entlastungsanträgen
- » Aktuelle Urteile aus dem Energie- und Stromsteuerrecht und dem angrenzenden Energierecht
- » Individuelle Fragen der Teilnehmer

3.3. 9. Deutscher Energiesteuertag



Am **23.11.2018** referieren WTS-Partnerin Dr. Karen Möhlenkamp und Bertil Kapff auf dem 9. Deutschen Energiesteuertag in **Berlin**.

Der Deutsche Energiesteuertag widmet sich auch in 2018 den zu erwartenden Änderungen im Energiesteuerrecht auf nationaler wie auf europäischer Ebene. Zusätzlich werden die aktuelle Rechtsprechung und praktische Fragestellungen im Zentrum der Tagung stehen.

Der Deutsche Energiesteuertag wurde 2010 das erste Mal veranstaltet und hat sich als Plattform des Energiesteuerrechts etabliert. Es nehmen über 200 Teilnehmer aus Verwaltung, Wirtschaft, Beratung, Rechtsprechung und Wissenschaft an der Veranstaltung teil. Auf der jährlich stattfindenden Tagung diskutieren Experten die aktuellen Themen des Energiesteuerrechts.

Die Veranstaltung beginnt am Vorabend (22.11.2018) mit einer steuer- und energiepolitischen Auftaktdiskussion.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Als Gründungsmitglied des Deutschen Energiesteuertages wirkt die WTS auch in diesem Jahr als Kooperationspartner mit.

[Das Programm des 9. Deutschen Energiesteuertages können Sie hier abrufen.](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.deutscherenergiesteuertag.de/

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0)

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.